

Kundmachung

GZ:

B-2022-1017-00035/0001

Datum:

31.08.2022

Kontaktdaten

SB/Abt:

Manfred Wagner

Tel:

03136/52111

Mail:

gde@dobl-zwaring.gv.at

Gegenstand: Zubau einer Hackschnitzelheizanlage an die bestehende Halle (Hackgutlager, Trockenanlage, Maschinen) mit Vergrößerung der Maschinenhalle sowie Geländeveränderungen Schreiner-Bachwirt KG, Muttendorfer Straße 22, 8143 Dobl-Zwaring

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.08.2022, eingelangt am 29.08.2022, hat die Schreiner-Bachwirt KG, Muttendorfer Straße 22, 8143 Dobl-Zwaring, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBI, Nr. 59/1995, j.d.a.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den Zubau einer Hackschnitzelheizanlage an die bestehende Halle (Hackgutlager, Trockenanlage, Maschinen) mit Vergrößerung der Maschinenhalle sowie Geländeveränderungen auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1246/2 aus EZ 664 in der KG Dobl (63.209) angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 23.09.2022, um ca. 10.30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Muttendorfer Straße 22, 8143 Dobl-Zwaring angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bürgermeisterin Waltraud Walch

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten Montag von 07.30 - 12.00 Uhr, Dienstag von 07.30 - 12.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 07.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, sowie Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Marktgemeindeamt Dobl-Zwaring, Marktplatz 1, 8143 Dobl-Zwaring zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

Bauwerber:

Schreiner-Bachwirt KG, Muttendorfer Straße 22, 8143 Dobl-

Zwaring

Grundeigentümer/Bauberechtigte(r):

Schreiner-Bachwirt KG, Muttendorfer Straße 22, 8143 Dobl-

Zwaring

Verfasser der Projektunterlagen:

BM Leitl Willibald Dipl.-Ing., Muttendorfer Straße 14, 8143 Dobl-

Zwaring

Sonstige:

Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark, Roseggerkai 3,

8010 Graz

Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010

Graz

Energie Steiermark Wärme GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010

Graz

Sachverständige:

Dipl.-Ing. Roland Lesky

RFKM Huber Bernd Günter, Tobelbader Straße 39, 8141

Premstätten

Verhandlungsleiterin:

Bürgermeisterin Waltraud Walch

B. öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

C. öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter www.dobl-zwaring.gv.at

Die Bürgermeisterin

Waltraud Walch

Angeschlagen am: 31.08.2022

Abgenommen am:

CAMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Dobl-Zwaring
	Datum/Zeit-UTC	2022-08-31T11:36:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	1592516649
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	